

Flugschriften des Evangelischen Bundes.
Herausgegeben vom Vorstand des Ev. Bundes.

91.
(VIII. Reihe, 7.)

Ein betrügerischer Bankerott im Jahre 1761.

Ein Kapitel aus der Geschichte des Jesuitenordens.

Von
Fridolin Hoffmann.

Mit einem Nachwort neu herausgegeben.

Leipzig 1894.
Verlag der Buchhandlung des Evang. Bundes von C. Braun.

Preis 25 Pfg.

Die Redaktion überläßt die Verantwortung für alle mit Namen erscheinenden Schriften den Herren Verfassern.

Die Flugschriften des Evangelischen Bundes erscheinen in **Heften; 12 Flugschriften bilden eine Reihe.**

Man **abonniert auf die Reihe von 12 Flugschriften zum Pränumerationspreise von 2 Mark** in jeder Buchhandlung oder direkt beim Verleger.

Jede Flugschrift wird nach wie vor **einzeln** zu dem auf dem Umschlage angegebenen Preise verkauft.

An Vereine und einzelne, welche die Hefte in größerer Zahl verbreiten wollen, liefert die Verlagshandlung bei Bestellung von mindestens 50 Exempl. dieselben zu einem um ein Viertel ermäßigten Preise.

Verzeichnis der Flugschriften des Evangelischen Bundes.

I. Reihe (Heft 1—12). Abonnementspreis 2 Mk.

1. Der Evangelische Bund zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen. Seine Berechtigung und seine Aufgaben. Von Dr. Bärwinkel, Pastor in Erfurt. 25 Pfg. 2. Römische Triumphe. Von Dr. H. Baumgarten, Professor der Geschichte in Straßburg. 20 Pfg. 3. Die unsichtbare Kirche und Rom. Von Prof. D. L. Witte, geistlicher Inspektor in Pforta. 20 Pfg. 4. Der Friedensschluß zwischen Deutschland und Rom. Von W. Beyschlag, D. u. Prof. der Theologie in Halle. 20 Pfg. 5. Ein Streifzug durch die ultramontane Presse. Von Dr. Ottomar Lorenz. 25 Pfg. 6. Die Möglichkeit eines ehrlichen und gesegneten Zusammenwirkens von kirchlich-konservativen und liberalen Elementen im Evangelischen Bund. Von P. Wurm, Dekan in Blaubeuren. 15 Pfg. 7. Welche Aufgaben erwachsen dem geistlichen Amte aus der gegenwärtigen Angriffsstellung Roms? Von Prof. D. L. Witte, geistl. Insp. in Pforta. 25 Pfg. 8. Der Evang. Bund in Frankfurt. I. Predigt, gehalten in der Paulskirche zu Frankfurt a./M. Von K. H. Vieregge, Pfarrer zu Bonn. 10 Pfg. 9. Der Evang. Bund in Frankfurt. II. Eröffnungsrede bei der öffentlichen Versammlung. Von Graf Wintzingerode-Bodenstein. 10 Pfg. 10. Der Evangelische Bund in Frankfurt. III. Rede über die Aufgaben und den Charakter des Evangelischen Bundes. Von D. G. Fricke, Geh. Kirchenrat, ord. Prof. der Theol. in Leipzig. 15 Pfg. 11. Zehn Jahre preußisch-deutscher Kirchenpolitik. Von D. R. A. Lipsius, Geh. Kirchenrat, Professor der Theologie in Jena. 20 Pfg. 12. Die Reformation und das deutsche Volkstum. Von Julius Werner, Pfarrer in Hohenthurm bei Halle a. S. 20 Pfg.

II. Reihe (Heft 13—24). Abonnementspreis 2 Mk.

13. (1) Der Unterschied zwischen der katholischen und evangelischen Sittlichkeit, gemeinverständlich dargestellt von Lic. Dr. Gustav Schulze, Pastor an der Michaeliskirche in Erfurt. 30 Pfg. 14. (2) Der gegenwärtige Romanismus im Lichte seiner Heidenmission. I. Die römische Feindschaft wider die evangelische Kirche. Von D. G. Warneck. 25 Pfg. 15. (3) Die Behandlung der socialen Frage auf evangelischer Seite. Ein Bitt- und Mahnwort. Von Lic. Weber, Pfarrer in M.-Gladbach. 20 Pfg. 16. (4) Piedigrotta. Ein Nachtbild aus dem religiösen Leben Süditaliens. Von Th. Trede, Pfarrer in Neapel. 15 Pfg. 17. (5) Der gegenwärtige Romanismus im Lichte seiner Heidenmission. II. Das römische Christentum. Von D. G. Warneck. 35 Pfg. 18. (6) Der Verband kaufmännischer Kongregationen und kath.-kaufm. Vereine Deutschlands und eine „öffentliche Aufforderung“ der „Germania“. Zwei Nachspiele der Thümmelschen Religionsprozesse. Zur Kennzeichnung neujesuitischer Polemik herausgegeben von D. Fr. Nippold, Professor der Theologie in Jena. 30 Pfg. 19. (7) Was würde uns ein vollständiger Sieg Roms kosten? Von G. Blume in Köthen (Anhalt). 25 Pfg. 20. (8) In der Rüstkammer. Von Brüggemann, Pfarrer in Kettwig. 15 Pfg. 21. (9) Die sociale Organisation des römischen Katholicismus in Deutschland. Von Lic. Weber, Pfarrer in M.-Gladbach. 25 Pfg. 22. (10) Luther vor und in seinen

(Fortsetzung auf der dritten Umschlagseite.)

Ein betrügerischer Bankerott im Jahre 1761.*)

„Nach Golde drängt, am Golde hängt doch alles!“ — seufzt Goethes bekanntes Gretchen, und der weniger bekannte P. Balbani, ein Jesuit aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, sagt ungefähr dasselbe, nur mit ein Bischen andern Worten. „Die Jesuiten“, heißt es in seiner „Berufung von den durch die Leidenschaft eingegebenen Schriften gegen die Jesuiten an die gesunde Vernunft“, „die Jesuiten und die übrigen Religiosen sind aus dem nämlichen Stoffe gemacht wie alle andern Menschen. Wenn sie feierlich Verzicht leisten auf persönliches Eigentum, dann bewirkt es die uns nie verlassende Begehrlichkeit, daß sie fast unwillkürlich danach streben, ihren gemeinsamen Besitz zu vermehren. Daher kommt's, daß eine Nonne, die von allen Erdendingen losgeschält ist, ihre Familie berauben, arm machen wird, um ihr Kloster zu bereichern, ihre vielgeliebte Schwester berauben wird, um ein Meßgewand mehr für den Paramentenschrank ihrer Sakristei zu gewinnen. Ein Kapuziner wird lieber seinem hungrigen Vater das letzte Stück Brot vom Munde wegnehmen, als daß er mit leeren Händen in sein Ordenshaus zurückkehrt.“

Der Leser hat aus der vorgesetzten Jahreszahl schon erraten, daß wir von der großen Spitzbüberei der Jesuitenschaft reden wollen, welche mit dem Bankerott des P. Lavalette zusammenhing.

Bevor wir auf die Lavalettesche „Gründung“ eingehen, möchten wir kurz an die Art und Weise erinnern, wie seine Kompagnie sich in Frankreich eingeschlichen hat — das Bild muß seinen Rahmen haben.

---

*) Abgedruckt aus den deutsch-evangelischen Blättern von 1885 S. 386—412.

Von vornherein begegneten die Loyoliten in Frankreich lebhaftem Widerspruch, und sie sind nie völlig Herr über denselben geworden. Ohne Zweifel hat Ignatius sich des Einflusses des „Kardinals von Lothringen“, Karls von Guise, mit dem er in Rom zusammen war, bedient, um seiner Gesellschaft die Wege zu ebnen. Durch diesen Mittelsmann erhielten die Jesuiten erst von Heinrich II., dann von Franz II. und Karl IX. Patente, welche sie zur Niederlassung berechtigten. Aber der General-Procurator Brûlart, der „Cato seines Jahrhunderts“, sowie die General-Advokaten de Marillac und Pierre Séguier stellten dem Parlament den schriftlichen Antrag, dieses Patent nicht einzuregistrieren. Das Parlament weigerte sich (3. August 1554), einen Beschluß zu fassen, bevor es den Erzbischof von Paris und die theologische Fakultät gehört habe. In dem Gutachten des Erzbischofs, Eustache de Bellay, heißt es: „Alle Neuerungen sind gefährlich, und aus der in Rede stehenden werden verschiedene Unzuträglichkeiten sich ergeben, die man nicht vorhergesehen und nicht bedacht hat. Man giebt vor, dieser Orden oder diese Compagnie sei bestimmt, den Türken und Heiden das Evangelium zu predigen — ei, wäre es dann nicht zweckentsprechender, wenn sie ihre Häuser auf der Grenze der Christenheit errichteten, in der Nähe derer, auf deren Bekehrung sie es abgesehen haben, wie auch die Ritter von Rhodus gethan, als mitten unter uns?“ . . . Die Universität erklärte die Gesellschaft als „gefahrdrohend für den Glauben und den kirchlichen Frieden, mehr geeignet zu zerstören als zu erbauen.“

Die hierdurch nicht entmutigten Jesuiten kamen mit einem neuen Königspatent vor das Parlament; die Guisen und Katharina de Medici hatten ihnen dasselbe erwirkt. Das Parlament wußte nicht anders mehr auszuweichen, als daß es die Petenten an die allgemeine Versammlung des Klerus verwies, welche im folgenden Jahre zu Poissy statthaben werde. (Beschluß vom 22. Februar 1560.) Inzwischen ward durch den Tod ihres ältesten Sohnes Franz die Medicäerin Regentin an Statt ihres dritten, des elfjährigen Karl IX. Auch zu Poissy wurde die Gesellschaft trotz aller angewandten Finessen und Ueberredungskünste nur halb und halb gutgeheißen; man wollte sich wenigstens

sicher stellen und machte Bedingungen, Einschränkungen (15. September 1561). Sie wurde vermahnt, den Bischöfen, Kapiteln, Pfarrern, Universitäten, den sonstigen religiösen Orden u. s. w. keine Verdrießlichkeiten zu machen. Wenn sie sich nicht ganz dem gemeinen Recht unterwerfen würde, so sei die Gutheißung der Assemblée null und nichtig. Auch „Jesuiten“ durften die Mitglieder sich nicht nennen. „Daß sie das thäten, bemerkte der Erzbischof von Paris, das scheine fast zu besagen, als ob sie sich allein für die Kirche hielten; zu dieser gehörten vielmehr alle Gläubigen, die ihr gemeinsames Haupt in Jesus hätten“. Alle Versprechungen wurden gegeben; auf alle geforderten Verzichtleistungen eingegangen, und daraufhin trug das Parlament am 15. Februar 1562 das königliche Patent in seine Register ein unter Beifügung der Einschränkungen und Vorbehalte von Poissy . . . Wir brauchen nicht beizufügen, daß von alledem seitens der frommen Väter nichts beachtet wurde. Sobald sie die Schwierigkeiten hinter sich hatten, „wurden sie stößig“, wie ein Zeitgenosse sich ausdrückt, und gingen an gegen alles, was ihnen widrig war: die Privilegien der Universität, die Rechte des Säcularklerus u. s. w.

Die Bartholomäusnacht war nach ihrem Geschmack. Sie beuteten die ihr folgenden Unordnungen, sowie den Furor der Ligue aus, um ihren Einfluß zu erweitern; sie wurden die interessirten Zwischenhändler zwischen den Guisen und Philipp II. Mehr noch: sie blieben so ziemlich die Einzigen, welche sich der Anerkennung des rechtmäßigen Königs nicht anschlossen, auch nachdem Heinrich IV. dem Protestantismus abgesagt hatte, weil man, um Herr in Paris zu sein, sich schon „zum Messehören bequemen könne“. So sind die „katholische Ligue“ unter der Aegide Philipps II. und die Jesuiten mit ihrer Erklärung durch den Mund Edmond Richers von 1591, daß die Reichsstände den Souverain absetzen könnten, den Revolutionsmännern von 1791 gerade 200 Jahre vorausgewesen. Der Papst, der „heilige“ Sixtus V., und Philipp II. einigten sich ja in der „heiligen Ligue“ mit den Herzögen von Guise und Mayenne, sowie dem Cardinal Bourbon, daß nicht der von Heinrich III. 1584 für den Fall seiner Rückkehr zur römischen Kirche bezeichnete Heinrich von Bourbon, sondern sein altersschwacher Oheim,

der Kardinal von Bourbon, den Thron besteigen und der Protestantismus ausgerottet werden solle. Fünfzehn Jahre hindurch wurden durch diese Jesuitenpartei die demagogischsten Grundsätze im Seelsorgeklerus und im Volke genährt; blutige Excesse, Barrikaden, rebellische Belagerungen der königlichen Residenz (St. Cloud); — nichts von den Hauptmomenten der großen Revolution fehlt bei dem gottseligen Vorgehen der Liguisten gegen den ihnen nicht in allem gefügigen Heinrich III.; auf die Hostie mußte er ihnen schwören, die Ketzer im ganzen Lande zu vertilgen oder sie über die Grenze zu treiben.

Die Universität und der Klerus von Paris verlangten durch ihre Advokaten Antoine Arnaud und Louis Dollé 1594 beim Parlament die Austreibung der Jesuiten. Das Parlament zögerte. Da, noch im selben Jahre, macht der 19jährige Jean Châtel, früher Zögling, jetzt noch immer Beichtkind der Loyoliten-Väter, einen Mordanfall auf den König. Nun zögerte das Parlament nicht mehr: der P. Guignard wurde auf dem Grève-Platz gehenkt und seine Kompagnie ausgewiesen als „Verderberin der Jugend und Störerin der öffentlichen Ruhe“. Die Jesuiten beugten die Häupter und ließen den Sturm über sich wegziehen bis auf bessere Tage. Diese kamen bald. Wie sie Heinrich IV. aufs neue umgarnten, das ist im 50. Bande des „Historischen Taschenbuchs“ in meinem Essay über Isaak Casaubon nachzulesen. Sie waren kaum wieder im Lande, da schrieb, 1606, der P. „Clarus Bonarsius“ (Anagramm für Carolus Scribonius) in seinem zu Namür gedruckten, „von den Haupt-Litteraten des Ordens hochbelobten „Amphitheatrum honoris“ folgende Sätze: „Giebt es keinen gerechten Grund, diesen Franzosen zu beseitigen? Der König ist ein Tyrann, ein Unterdrücker der Freiheit . . . Giebt es keinen, der, die Waffe in der Hand, diesem Raubtier entgegentritt? Wird kein Papst dieses edelste Reich mit dem Beile befreien und dem Leben zurückgeben“? Vier Jahre später hatte sich der „Befreier“ in Ravaillac gefunden. Aber zu derselben Zeit, wo P. Bonarsius seine Aufforderung zum Morde des Königs ins Land warf, wußte der P. Coton — der „Süßling“ wurde er genannt — bei Heinrich und seinem Finanzminister Sully sich in hohen Gnaden zu erhalten dadurch, daß er

predigte: es sei besser und ein heiligeres Werk, Steuern zu bezahlen als Almosen zu geben.

Im 17. Jahrhundert, besonders unter des XIV. Ludwig Regierung, erstiegen die Jesuiten den Höhepunkt ihres Einflusses. Sie werden die bevorzugtesten Jugendbildner; für alles königliche und prinzliche Geblüt wird es Ehrensache, einen der Väter zum vertrauten Seelenleiter haben. Sie wissen es zu machen, daß der Sonnenkönig im Jahre 1674 ihr Kollegium zu Clermont in der Rue Saint-Jaques besucht. Einer der Höflinge spricht seine Bewunderung über die Anstalt aus. „Es ist ja auch mein Kolleg“, bemerkte Ludwig. Noch in der Nacht wurde oberhalb des Eingangsportals eine schwarze Marmortafel angebracht, auf welcher in vergoldeten Lettern zu lesen war: „Collegium Ludovici Magni.“ Kriecherei und Interessen-Speculation im Bunde! Aber so wurden sie die Erzieher der Conti, Bouillon, Rohan, Soubise, Luxembourg, Villars, Montmorency, Duras, Brancas, Grammont, Boufflers, Nivernais, Mortemart, Broglie, Frequi, d'Estrées u. s. w., deren Namen uns meist in den intimen Maitressengeschichten oft begegnen.

Die Väter Lachaise und Letellier standen an den Thronlehnen und diktierten dem schlotterigen König den Widerruf des Edikts von Nantes in die Feder.*) Auch nur in möglichster Kürze zu erwähnen, wie die Jesuiten dann hausten im Innern der Kirche, gegen das, was sie „Jansenisten“ nannten, was aber nur der religiöse Kern der gallicanischen Katholiken war, würde zu weit führen. „Unter dem vergleichsweise gemäßigten Ministerium des 1793 gestorbenen Fleury ergingen nicht weniger als 56 000 Lettres-de-cachet,

*) Im Sommer 1884 hat zwischen einem wackern Hallenser Vorkämpfer für Geistesfreiheit und den von Majunke bedienten Organen ein Streit darüber stattgefunden, wie dieser Widerruf vom Papste, damals Alexander VIII., aufgenommen worden sei. Besonders that sich die „Köln. Volksztg.“ hervor; sie meinte schließlich, mit ihren langen, gewundenen Leitartikeln den Vogel abgeschossen zu haben. Der Streit wäre erledigt gewesen mit dem einfachen Hinweis auf die Allocution Pius VI. vom 26. Sept. 1792, worin er das Edikt ein „schaden- und totbringendes Edikt“ nennt, „das die Hauptursache der Leiden war, welche heute das Königreich und die Religion zerrütten; ein Edict, welches aus diesem Grunde vom heil. Stuhl verworfen wurde, und welches der gesamte Klerus Frankreichs verabscheuungswert gefunden hatte.“

fast sämtlich wegen der Streitigkeiten über den Jansenismus oder die Bulle „Unigenitus“. So Voltaire. Diese Bulle war das von Rom bezogene Fanggarn für alle ihre Gegner. „Die Jesuiten und die Kabale von Issy haben es veranlaßt, daß zu dieser Zeit unter Louis XV. mehr Jansenisten verbannt oder eingekerkert wurden, als Franzosen überhaupt unter der ganzen langen, harten und verfolgungssüchtigen Regierung Ludwigs XIV.“ So in den „Memoiren des Herzogs von Richelieu“. Ueber den Grund von Port-Royal, das den Jesuiten mit gesunder Moral im Erziehungswerke Konkurrenz gemacht hatte, ging die Pflugschaar. Der Uebermut war da; der Fall kam.

Anläßlich eines Processes, der gegen die Jesuiten auf Wiederherausgabe mehrerer zu ihren Gunsten gemachten Vermächtnisse angestrengt wurde, erzählt Barbier in seinem „Journal historique du règne de Louis XV.“: „Die Jesuiten haben ihren Prozeß verloren und müssen auch die Kosten tragen. Das Publikum hat bei der Verkündigung des Spruchs Beifall geklatscht; den vier anwesenden Vätern ist es unter Spottgezisch und Hohngelächter bis in den Hof des Palastes gefolgt, wo gerade, wie immer Mittags, eine große Menschenmenge versammelt war. Sie sind dem Volke doch recht verhaßt, die armen Jesuiten.“

Das Unwetter, welches die Uebermütigen mit Gewalt über sich heraufbeschworen hatten, brach zuerst in Portugal los. Die von A. Theiner angezogenen „Memoiren des Exjesuiten Georgel“ bezeugen, daß dort keine Stelle in Kirche oder Staat vergeben wurde ohne ihren Rat und ihre Mitbestimmung. Der Minister Sebastiano de Carvalho, Graf von Aeyras, Marquis de Pombal, rühmten sich gern, ein Mitglied des dritten Ordens des heil. Franz zu sein, und das ist ja, wie Leo XIII. uns encyklisch zu belehren nicht ermüdet, neben dem Rosenkranz das Universalheilmittel für alle moralischen Schäden der Welt. Aber Pombal war es müde, bei seiner Staatsregierung überall die anmaßlichen Väter sich im Wege zu sehen; ihre vorgebliche oder begründete Teilhaberschaft an dem Tavora-Aveiro'schen Complott gab ihm 1759 Anlaß, die 600 Jesuiten des Landes in Schiffe zu verladen und dem heil. Vater auf die Küste von Civita-Vecchia niederzusetzen.

Spanien nahm sich sofort ein gutes Beispiel an seinem Nachbarn; aber auch in Frankreich wurden die Väter melancholisch, denn es ahnte ihnen, es komme die „summa dies“ und das „ineluctabile fatum“.

Schon im Jahre 1755 war die Thatsache, daß die Jesuiten öffentliche Handelsgeschäfte trieben, bei denen es nicht das ganz reinlich zugehe, etwas Neues nicht mehr. Es genüge, das Zeugnis des ehrwürdigen Dom Juan de Palafox anzuführen. Dieser spanische Prälat schrieb unterm 25. Mai 1647, also hundert und einige Jahre nach der Ordensgründung, an den Papst Innocenz X.: „Ich habe gefunden, daß alle beweglichen wie unbeweglichen Reichtümer und alle Kapitalien der südamerikanischen Provinzen sich in den Händen der Jesuiten befanden und so ist es noch heute . . . Zwei ihrer Kollegien haben allein 300000 Stück Hämmel auf der Weide gehen, dazu eine verhältnismäßige Menge Großvieh . . . Sie haben auch sehr ergiebige Silberminen . . . Zur Verwertung ihrer Produkte haben sie Verkaufshallen, halten Viehmärkte ab, betreiben Schlächtereien. Nicht ist ihnen zu gering, was dazu dienen kann, ihre Macht und ihren Besitz zu vermehren.“ In einem andern Briefe vom 8. Januar 1649 erstattet Dom Palafox demselben Papst Bericht über den Bankerott der Jesuiten zu Sevilla. „Die ganze volkreiche Stadt schwimmt in Thränen. Die Witwen, die Waisen, die von aller Welt verlassenen alten Jungfern, die guten Priester und so zahlreiche fromme Laien beklagen sich, von den Jesuiten schmachvoll um ihre Habe gebracht worden zu sein. Die Väter haben nämlich, nachdem sie 400000 Dukaten von ihren Mitbürgern entlehnt und für ihre Sonderzwecke verbraucht hatten, einen unsaubern Bankerott gemacht. Vor Gericht gefordert und ihrer ganz Spanien schändenden infamen Handlung überführt, erhoben sie die Einrede, daß sie der weltlichen Jurisdiktion nicht unterständen. Die Angelegenheit wurde vor den königlichen Rat von Castilien gebracht, und dieser entschied: ‚Wenn die Jesuiten gleich Weltleuten Handel trieben, so gehörten sie auch gleich den Weltleuten vor die königlichen Gerichte.‘“

Der Bankerott des P. Lavalette weckte die alten Anklagen gegen das wucherische Treiben der geistlichen Kompagnie wieder auf und gab ihnen wiederum, 100 Jahre

nach Palafox, neue Begründung. Antoine Lavalette kann wohl als das geschickteste Handelsgenie gelten, welches der Orden jemals unter seinen Mitgliedern besessen hat. Er vereinigte mit ausgebreiteten Kenntnissen eine unermüdliche Thätigkeit und mit sicherm Blick beim Beschlußfassen die Gabe, die Gemüter gefangen zu nehmen und in ihr Vertrauen sich einzuschmeicheln. Er wirkte zuerst auf der Insel Martinique als einfacher Seelsorger im Kanton von Carbet, wurde aber, als man seinen Sinn für weltliche Angelegenheiten erkannte, in das gemeinsame Haus zurückberufen und als Oekonomie-Administrator angestellt. Als solcher sich bewährend, wurde er in kurzer Zeit Generalsuperior, Generalvisitator und apostolischer Präfekt auf den Antillen. Schon gleich im Beginn sah P. Lavalette seine Anstrengungen mit Erfolg gekrönt. Die Häuser, welche er in der Hafenstadt der Insel, in Saint-Pierre, erbaute, bildeten dort die schönste Straße. Auf der fünf Meilen nördlicher gelegenen Insel Dominique ließ er sich ein Terrain von drei Stunden Länge und einer Stunde Breite abtreten und besetzte dasselbe mit Hunderten von Negersklaven, die er von Schmuggelhändlern um Spottpreise einkaufte. Diese bauten ihm Maniok, Kaffee, Kakao, Zucker und andere Colonialprodukte. Vor allem aber erprobte P. Lavalette seine weltmännische Tüchtigkeit in seinen Berechnungen als Bankhalter. Auf Martinique kursierte die französische Münze, jedoch mit einem um ein Drittel höhern Wert; wer daher in Frankreich Zahlungen zu machen hatte, schickte dieselben nicht in bar dahin ab, sondern in leicht verkäuflichen Waren, wodurch der sonst immer ein Drittel betragende Verlust um ein Beträchtliches herabgemindert wurde. P. Lavalette machte nun auf Grund seiner geschäftlichen Berechnungen den Kolonisten folgenden Vorschlag: sie könnten sich die Mühe der Versendung und des überseeischen Verkaufs ihrer Produkte ersparen, wenn sie ihm dieselben zum Tagespreise überlassen und zur Bezahlung mit langzieligen Wechseln, in Frankreich zahlbar, sich zufrieden geben wollten. Viele ließen sich überreden. Die Wechsel, deren Verfallzeit auf zwei bis drei Jahre festgesetzt wurde, fanden stets zu Paris, seitens des P. de Sacy, des Generaladministrators der amerikanischen Missionen, eine so pünktliche Honorierung, daß die Papiere des P. Lavalette

ein unbedingtes Vertrauen genossen; der geistliche Spekulant verfügte über einen geradezu unbeschränkten Kredit. In der „Histoire générale des Antilles“ von Dessalles heißt es darüber: „In der Zwischenzeit vom Tage der Ausstellung der Wechsel bis zum Verfalltage konnten fünf bis sechs Fahrten von den Antillen nach Frankreich gemacht werden, so daß Lavalette, selbst wenn er mit eigenem Gelde gewirtschaftet hätte, aus seinem Bankbetrieb 180% Gewinn gezogen haben würde. Der Nutzen steigerte sich aber noch ungeheuer dadurch, daß seine Kapitalien bis auf den letzten Pfennig fremdes Eigentum waren. Ihre Barschaften konnten die Jesuiten anderwärts nutzbringend anlegen.“

So leitete P. Lavalette nach und nach sämtliche Kapitalien auf Martinique in seine Kasse, und er war schließlich nicht nur der einzige Großhändler, sondern auch der einzige Bankhalter auf den Antillen. Er hatte es in der Hand, den Preis der Landeserzeugnisse zu bestimmen und sie zu diesem selbstgemachten Preise aufzukaufen. Der Handel der Kolonie mit dem Mutterlande war zum Monopole eines zur Armut verpflichteten Missionspriesters geworden. Die Kolonisten fühlten die Ruthe, die sie selber sich gebunden hatten. Ihre Klagen und Beschwerden gelangten zu den Ohren der französischen Regierung, und diese regte sich, um denselben abzuhelfen. Die Ordensobern zu Paris wurden angewiesen, den P. Lavalette herbeizubescheiden, damit er über sein Vorgehen Rechenschaft ablege. Diese Vorladung trübte den Humor des Handelspaters nicht im mindesten; er legte die Leitung seiner Geschäfte in die Hände seiner als zuverlässig erprobten Employés Cohen und Gautier — der erstere war Jude, der zweite Protestant — und schiffte sich ein mit dem Abschiedswort: die Sache werde in Frankreich leicht ins Reine gebracht und er bald wieder zurück sein.

Die Aufklärungen, welche er zu Paris seinen Oberen gab — dem P. de Sacy als dem Generaladministrator der Missionen auf den Antillen und dem P. Forestier als dem Provinzial von Frankreich — wurden sofort als zu seiner Rechtfertigung genügend erkannt, denn diese beiden waren ja seine „Handelsfreunde“, d. h. seine Complicen, aber auch mit der französischen Regierung hatte er, wie vorausgesehen, wenig Schwierigkeiten. Vorsorgend hatte er von den Antillen

Schreiben mitgebracht, worin ihm bezeugt wurde, daß er gar keinen eigentlichen Handel treibe, sondern nur die Erzeugnisse der Ordensländereien verkaufe und sich mit seinen Genossen durch den rationellen Betrieb der Landeskulturen ein Verdienst um die Menschheit erwerbe. Die Autoren dieser Zeugnisse waren amtliche Persönlichkeiten auf den Inseln, und da dem Papier nicht anzusehen war, daß der Eine aus dieser, der Andere aus jener Rücksicht zu dem mit Zudringlichkeit geforderten Gutachten sich bequemt hatte, so mußte die Regierung dieses Verteidigungssystem gelten lassen. Nachdem dieses intriguante Hin- und Hergehen in Paris ungefähr ein Jahr lang gedauert hatte, wurde P. Lavalette bevollmächtigt, es in der bisherigen Weise weiter zu treiben. Triumphierend kehrte er auf seinem eigenen Schiffe, der „Regina Angelorum“ nach Martinique zurück. Er hatte seine Anwesenheit in Frankreich dazu benutzt, um in den Seestädten neue Verbindungen anzuknüpfen und so den Kreis seiner geschäftlichen Beziehungen zu erweitern. Ganz besonders war es ihm darum zu thun gewesen, seinen Credit bei dem Hause Leoncy Frères und Gouffre zu Marseille zu befestigen. Kaum auf Martinique angelangt, nahm er seine Operationen mit größerem Maßstabe wieder auf. Er wußte allen, die mit ihm verkehrten, jetzt ein noch unbedingteres Vertrauen abzugewinnen, als er vordem besessen hatte. Wer Zahlungen in Frankreich zu machen hatte, wußte keinen sichereren Weg, als durch die Hände des P. Lavalette. So erhielt er mehrere Millionen gegen Wechselaccepte seiner Geschäftsfreunde in Frankreich. Mit allen ihm zu Gebote stehenden Barschaften kaufte er Landesprodukte ein, so daß er meist viel höhere Werte auf dem Kiel schwimmen hatte, als seine Tratten ausmachten. Diese Handelsspekulationen mit fremdem Gelde hätten für die Jesuiten die Quelle werden können, sich die halbe Welt zu kaufen, wenn — Bäume überhaupt bis in den Himmel wüchsen. Diesmal machte der Krieg der Herrlichkeit ein Ende. Wo der Profit hinkam? . . . „Man hat sich“, sagt der Abbé Louis Pierre Anquetil, Mitglied des Instituts und später Rat Napoleons I. im auswärtigen Amt, „man hat sich an den Fürstenhöfen feile Kreaturen damit erworben, um die Königreiche zu beherrschen. Es mußte so

kommen, mag man nun ans Fatum glauben oder an eine Vorsehung.“

Im Jahre 1755 wurden zwei vom P. Lavalette an die Adresse Lioncy und Gouffre befrachtete Schiffe, die schon genannte „Reine des Anges“ und die „Rencontre“, welche zusammen für zwei Millionen Waren trugen, von den Engländern gekapert und als gute Prise erklärt. Die Lioncy, welche dem P. Lavalette im voraus für diese Waren Accepte ausgestellt hatten, im Betrage von anderthalb Millionen Frs., waren infolgedessen für diesen Werth ohne Deckung und sahen sich in die Unmöglichkeit versetzt, den mit ihren Accepten eingegangenen Verpflichtungen gerecht zu werden. Um sich über Wasser zu halten, wendeten sie sich vorderhand an die P. P. de Sacy und Forestier, dann an den Ordensgeneral zu Rom mit dem bescheidenen Ersuchen, ihnen mit einer halben Million aus der Klemme zu helfen.

Zwischenzeitlich war am 4. Mai 1755 der General, P. Visconti, gestorben, und die Wahl seines Nachfolgers verzögerte sich bis zum 4. November. Der neue General, P. Centurione, verkannte es nicht, wie wichtig es sei, den Sturz des Hauses Lioncy aufzuhalten: er bevollmächtigte den P. de Sacy, auf Rechnung der Societät eine Anleihe von 500000 Frs. aufzunehmen und der wankenden Firma in Marseille beizuspringen. Sobald dieser Entscheid zur Kenntnis des P. de Sacy kam, beeilte sich dieser, einen besondern Kourier nach Marseille zu schicken. Es war zu spät. Bei der Ankunft des Eilboten befanden sich die Lioncy im Fallitzustande; gerade drei Tage vorher hatten sie beim Greffier des Handelsgerichts unter Vorlegung ihrer Bilanz den Konkurs angemeldet. Nun kam den bedrängten Vätern ein böser Gedanke, und zu ihrem Schaden gaben sie ihm nach: sie überließen die Geschäftsfreunde zu Marseille ihrer Not, indem sie behaupteten, daß der Handel des P. Lavalette die Societät nicht berühre; letzterer sei ein einfacher Jesuit und die Obern könnten sich um seine Schulden nicht kümmern. Wir haben eingangs einige Sätze des mit Lavalette zeitgenössischen Jesuitenpaters Balbani gehört und wissen, daß er in betreff der Rapacität armutverehrender Mönche kein Rigorist ist; aber die Konduite des P. Lavalette nennt er doch „unentschuldbar“. „Dieser Jesuit“, sagte er in der

angeführten Schrift, „hat in so mancherlei Art gefehlt, daß wir ihn weder rechtfertigen können noch mögen. Er hat sein Institut geschändet, seine Oberen getäuscht [?], seine Korporation in Verruf gebracht, seine Mitbürger in Frankreich ruiniert. Eine felix culpa [„glückliche Schuld"] aber kann es dennoch sein, wenn das tolle Unternehmen Lavalettes Anlaß wird, dem Geiste unserer Gesellschaft in Zukunft treuer zu bleiben."

Aber wer auch die Spekulationsgeschäfte Lavalettes noch ungetadelt hingehen lassen möchte, — sein und seiner Kompagnie-Oberen-Verhalten gegen die Lioncy und die übrigen Gläubiger war schmachvoll. Sogar der warme Apologet der Jesuiten, der 1875 verstorbene Crétineau Joly, sagt hierüber in seiner Geschichte des Ordens: „Man zog die Bankiers zu Rate, wie man sich verhalten solle; alle rieten sie ab, der neuen Eingebung zu folgen, denn sie sei unehrenhaft und nutzlos zugleich."

Die Gläubiger verlegten sich nun aufs Bitten. Sachlich war gegen die in ihren Gesuchen erhobenen Klagen nichts vorzubringen. Was aber antwortete P. de Sacy? .. Mit den süßlichsten Worten erklärte er: er könne nichts Anderes für sie thun, als ihrer beim heil. Meßopfer fürbittend gedenken, damit Gott ihnen anstatt des verlorenen Geldes die Gnade verleihe, ihren Ruin in christlicher Ergebung zu ertragen. Dem Leser werden hier einige Verse aus Lafontaine's „Rat retiré du monde" einfallen:

> „O Freunde", der fromme Siedel sagt,
> „Was nützt es, daß ihr mir Solches klagt,
> Mir, der ich der Welt den Rücken gekehrt?
> Nur zu beten ist mir nicht verwehrt,
> Daß Gott euch statt Gold Geduld bescheert."

Erst im August 1759, als alle Hoffnung auf eine friedliche Verständigung geschwunden war, beschritt der Syndicus des Falliments Lioncy den Weg der Klage. Die P. P. de Sacy und Lavalette wurden trotz der spitzfindigen Einreden des erstern von dem Handelsgerichte zu Marseille zum Schadenersatz verurteilt. Was war aber damit gewonnen zwei Ordensleuten gegenüber, welche „der Welt abgestorben waren und kein persönliches Vermögen besaßen?" Doch

hatte dieser erste Proceß wenigstens das zur Folge, daß nun eine ganze Menge von Gläubigern sich regte und Versuche machte, auf gesetzlichem Wege zu ihrer Sache zu kommen. Eine gewisse Witwe Grou, besser beraten als die Lioncy, kam zu dem verzweifelten Entschlusse, gleichzeitig mit den P. P. Lavalette und de Sacy die ganze Jesuiten-Kompagnie in der Person des französischen Provinzials Forestier vor die Pariser Gerichte zu laden, um die Einlösung eines Wechsels von 30000 Frs. von ihnen zu fordern. Die Handelsrichter erkannten, daß die Sache eine besonders sorgfältige Behandlung verlange; sie verlegten letztere in jene feierliche Sitzung, in welcher die neugewählten Mitglieder des Gerichts, nachdem sie der Grand' Chambre des Parlaments den Eid geleistet hatten, zum erstenmal fungierten, aber auch die austretenden Mitglieder noch beisaßen, die Richterbank also doppelt besetzt war. Es war am 30. Januar 1760. Der P. de Sacy war persönlich erschienen, und zwar mit Vertretungsvollmacht auch für den Provinzial. Er plaidierte seine Sache selbst und meinte, durch drei Fragen, welche er an Maitre Benoit, den Rechtsbeistand der Witwe Grou, stellte, sich völlig entlasten zu können.

P. de Sacy: „Wer hat den Wechsel ausgestellt?"

Anwalt: „Der P. Lavalette."

P. de Sacy: „Auf wen?"

Anwalt: „Auf Herrn Rey."

P. de Sacy: „An wessen Ordre und wer hat ihn endossiert?"

Anwalt: „An die Ordre des Herrn Rachon, und dieser hat ihn endossiert an Herrn Charlery, welcher ihn seinerseits an Witwe Grou übertragen hat."

P. de Sacy: „Nun ich bin weder P. Lavalette, noch Herr Rey, noch Rachon, noch Chalery — was habe ich also mit der Sache zu schaffen?"

Nun stellte der Anwalt seinerseits drei Fragen an P. de Sacy.

Anwalt: „In welcher Eigenschaft befindet sich der P. Lavalette auf Martinique?"

P. de Sacy: „Er ist Mitglied unsres Ordens mit dem Titel Superior der Antillenmission."

Anwalt: „Wem hat er über seine Amtsführung Rechenschaft abzulegen?“

P. de Sacy: „Dem Generaladministrator der genannten Mission, welcher im Profeßhause zu Paris seinen Sitz hat.“

Anwalt: „Wer ist gegenwärtig dieser Generaladministrator, und wem ist dieser seinerseits Rechenschaft schuldig?“

P. de Sacy: „Generaladministrator bin ich; ich lege Rechenschaft ab dem Pater Provinzial und dieser wiederum dem Pater General zu Rom.“

Anwalt: „Also ist der Wert des von P. Lavalette gezogenen Wechsels der Societät in Rechnung zu stellen und diese die Schuldnerin. Sie, P. de Sacy, sind in Ihrer Eigenschaft als Generaladministrator der betreffenden Missionen, also ganz ordnungsmäßig und rechtskräftig belangt, den Betrag des von P. Lavalette, Ihrem Mandator, in dieser Sache gezogenen Wechsels zu bezahlen.“

Die Handelsrichter entschieden auf Grund dieser Erklärungen: „In Erwägung, daß der anwesende P. de Sacy eingeräumt hat, die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten des ganzen Ordens unterstände der Autorität des General-Obern, verurteilen wir ihn und mit ihm die gesamte Societät solidarisch zur Bezahlung des Wechsels.“ Dieser Rechtsspruch, sofort durch den Druck verbreitet, wurde das Signal zu zahlreichen weiteren Klagen und Verurteilungen zu Paris und Marseille. Ein Teil der Jesuiten kam hierdurch zur Besinnung, und fast schien es, als werde die Societät sich dazu bequemen, der Billigkeit nachzugeben und die Gläubiger zu befriedigen. „Da aber brachen“, erzählt Crétineau-Joly a. a. O., „folgenschwere Mißhelligkeiten im Schoße der Gesellschaft aus. Die einen weigerten sich, für den P. Lavalette haftbar gemacht zu werden; die andern meinten, man müsse diesen Skandal um jeden Preis im Keime ersticken. Und wiederum trugen die Unverständigen den Sieg davon über die Verständigen.“ Die Oberen der Kompagnie beruhigten sich also nicht bei dem durch die Handelsgerichte gegen sie ergangenen Entscheide und appellierten an die Grand' Chambre des Pariser Parlaments. Sie hätten Gebrauch machen können von dem ihnen durch Ludwig XIV. gewährten privilegierten Gerichtsstande und ihren Appell

beim Grand Conseil anbringen.*) In den „Morceaux historiques publiés à la suite des Mémoires de Madame du Hausset“ erfährt man die Erwägungen, welche sie davon abgehalten haben. Wir lesen da: „Zu dieser Zeit befand sich im Profeßhause zu Paris der P. Frey, welcher für einen der politischen Köpfe im Orden galt. Die hervorragendsten Mitglieder der Societät kamen wegen der Verlegenheit, zu welchem Verhalten man sich entschließen solle, zu Paris zusammen, und der P. Frey, nachdem er die Meinungen der andern gehört hatte, empfahl als die seinige, daß man die Sache vor das Parlament bringen solle. ‚Wir haben, machte er geltend, im Parlamente ebenso ergebene Freunde, ehemalige Schüler, sitzen wie im Grand Conseil. Das Parlament weiß zudem, daß wir es auf Grund unsres privilegierten Gerichtsstandes hätten umgehen können und wird also für unsere zarte Rücksicht, unsere Angelegenheit seiner Jurisdiktion zu unterwerfen, nicht unempfindlich sein. Wir haben also ebensogut Aussicht, hier zu gewinnen wie im Grand Conseil; gewinnen wir aber im Parlamente, so ist dies nach außen viel wirkungsvoller, denn man hält dafür, das Parlament sei uns feindlich gesinnt, und habe, wird man sagen, nun doch nicht umhin gekonnt, unser Recht anzuerkennen.‘ Diese Ansicht schien wohl begründet und P. Freys Vorschlag wurde angenommen. Er sollte die Jesuiten ins Verderben führen. Das Grand Conseil verdankte sein hohes Ansehen gerade dem Umstande, daß es vorzugsweise mit den geist-

*) Für den einen oder andern Leser ist vielleicht eine kurze Orientierung erwünscht über das, was damals das Parlament und das „Grand Conseil“ war. Das erstere bestand nach einer Ordonnanz Philipps des Schönen vom Jahre 1302 aus 2 Prälaten, 2 Baronen, 13 geistlichen und 13 weltlichen Mitgliedern. Es teilte sich in vier Kammern, die sogenannte große Kammer, die Kammer für Bittgesuche, die Kammer für Untersuchungen in Proceßsachen und die Rechnungskammer, und war in Rechtssachen die letzte Instanz für Processe, welche in erster Instanz durch königliche Gerichte entschieden waren, sowie Gerichtshof für die Barone. Im 18. Jahrhundert war die Mitgliederzahl verfünffacht. Das Grand Conseil hatte Karl VIII. wenige Jahre vor seinem Tode (1497) errichtet. Es war eine Art Privat-Parlament zum Handgebrauch des Königs, indem es demselben überallhin folgte. Seine Mitglieder, 20 an der Zahl, genossen gleiche Vorrechte wie die des Parlaments. Seine richterlichen Befugnisse neben dem Parlament waren nicht genau abgegrenzt, was oft zu Reibungen führte.

lichen Angelegenheiten befaßt wurde, und es behandelte dieselben immer mit sehr viel Rücksicht. Darauf that es sich denn auch nicht wenig zu gute. Wenn es merkte, daß eine wichtige Sache voraussichtlich einen schlimmen Ausgang für den Klerus nehmen werde, dann riet es ihm und der Gegenpartei zu einem gütlichen Vergleiche. Die Sache der Jesuiten gegen das Haus Lioncy und Gouffre war aber eine so haltlose, daß das Grand Conseil ihnen ganz gewiß geraten hätte, von weiteren Versuchen, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen, abzustehen. Der Skandal wäre dann immer noch aufgehalten worden, bevor er den Höhepunkt erreicht."

Ihrer beständigen Schleichpraxis getreu, beantragten die Jesuiten beim Parlamente das, was man in der alten Gerichtssprache das „appointement" einer Streitsache nennt, d. h. die Vertagung derselben auf unbestimmte Zeit. Die Anwälte der Gläubiger lächelten und verlasen die Definition des juristischen Ausdrucks „appointement" aus dem Dictionnaire von Trevoux, also aus einem unwidersprechlich ganz von jesuitischem Geiste erfüllten Not- und Hülfsbuch. Da heißt es: „Wenn die Richter eine schlechte Sache begünstigen wollen, dann kommen sie auf die Idee, sie zu appointieren, d. h. statt einen Entscheid zu geben, eine an keinen Zeitpunkt gebundene nochmalige Instruktion anzuordnen."

Mit dieser erbaulichen Deutung des Namens und der Materie fühlte sich das Parlament an seiner Ehre angegriffen, und es beschloß, daß die Sache ohne weitern Aufschub plädiert werden solle. Zahlreich und in leicht begreiflicher Aufregung strömten die Pariser dem Palais zu, in welchem das Parlament als oberster Gerichtshof sich konstituiert hatte. Sowohl die Interessen, um die es sich handelte, wie die gesellschaftliche Stellung der streitenden Parteien und das unvergleichliche Talent der zur Führung der Klagen berufenen Anwälte, alles das waren mächtige Reizmittel zum Kommen und Aufhorchen. Von beiden Seiten wurden umfangreiche Denkschriften verteilt, die man in zahlreichen Exemplaren hatte drucken lassen, um die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Noch heute lassen diese „Darstellungen" zu gunsten der Gläubiger sich mit Genuß und Nutzen lesen, besonders die, welche den Advokaten Target zum Verfasser haben. Target's Klient, ein gewisser Herr Cazotte, hatte

sich in seiner Not an den Jesuitengeneral zu Rom selbst gewendet und folgende Antwort erhalten:

Rom, 27. Februar 1760.

„Mein Herr! Seine Excellenz der Herr Gesandte Frankreichs beim heil. Stuhl hat mir das Schreiben zugestellt, mit dem Sie mich beehren wollten. Ich ersehe aus demselben den traurigen Zustand Ihrer Geschäftslage, die meine wärmste Teilnahme erregt. Schon die Empfehlung Sr. Excellenz muß Ihnen von vornherein jede Rücksichtnahme sichern . . . Das Wohlwollen und die Freundschaft, welche Sie so viele Jahre hindurch unsern Vätern auf Martinique erwiesen haben, sind dann ein weiterer Grund, mich zu bestimmen, jedem Ihrer Wünsche entgegenzukommen. Ich habe Ihr Memoire nicht ohne das Gefühl innigster Dankbarkeit lesen können. Ich bitte Sie, mein Herr, überzeugt zu sein, daß ich keine zu Ihrer Befriedigung dienliche Maßregel unbenutzt lassen werde. Ich werde dem P. Allanic, dem Provinzial, aufs eindringlichste schreiben; haben Sie dann die Güte, sich mit ihm darüber zu benehmen, auf welchem Wege Ihnen die gewünschten Sicherheiten verschafft werden können. Fügen Sie, ich bitte, Ihren so zahlreichen uns früher erzeigten Gefälligkeiten jetzt auch noch die hinzu, daß Sie sich so lange gedulden, bis die geeigneten Maßregeln ergriffen werden können. Lorenzo Ricci."

Es währte aber nicht lange, und die Sprache des Generals lautete ganz anders. In einem zweiten Briefe kommt ihm das Bedenken, daß die Rechte der übrigen Gläubiger ihm doch ebenso heilig sein müßten wie die Cazotte's, und daß er daher für diesen etwas Besonderes nicht zu thun in der Lage sei. Obgleich er, Cazotte, sich von einer Großmut erwiesen habe, die ihresgleichen nicht finde, so dürfe doch ein Jesuitengeneral sich nicht den untergeordneten Regungen bloßer Erkenntlichkeit überlassen 2c. Erst hierauf hatte Cazotte sich an die Gerichte gewandt. Target führte in seinem Mémoire zu Gunsten Cazotte's an der Hand unbestreitbarer Thatsachen und mit scharfer logischen Schlußfolgerung den Beweis durch, daß der P. Lavalette in der Verwaltung der Missionen wie in dem Handel, den er getrieben, nur der Agent, der vorgeschobene Posten der Societät und ihres Generals gewesen sei, die letzteren also

auch für ihn einzutreten hätten. Die Jesuiten dagegen leugneten zum Hohne aller Augenfälligkeit, daß die Operationen des P. Lavalette als kaufmännische Handelsgeschäfte angesehen werden dürften. Im Uebrigen sei der Handel den Jesuiten durch kirchliche und bürgerliche Gesetze verboten, die diesem Verbote zum Trotz abgeschlossenen Geschäfte also null und nichtig. Wenn die Beschuldigung des P. Lavalette wegen Handeltreibens daher Grund hätte, was aber durchaus nicht zugegeben werde, — so seien die Gläubiger, die, obwohl sie den Stand Lavalette's gekannt, in kommerzielle Beziehungen mit ihm getreten seien, seine Mitschuldigen in der Uebertretung der ihm den Handel verbietenden Gesetze und dürften sich daher gewiß nicht das Recht anmaßen, einen ganzen Orden vor Gericht zu belangen, welcher dem P. Lavalette weder Auftrag noch Erlaubniß zu seinem Vorgehen gegeben habe.

In einem zweiten Mémoire setzte Target diesen Ausflüchten u. a. folgendes entgegen. „Der geringste Kaufmann wagt, wenn er Geschäfte eingeht, seine Person, sein bewegliches und unbewegliches Vermögen; besser dürfen es auch die Jesuiten nicht haben, wenn sie Handel treiben wollen. Nach den Satzungen ihres Instituts gehören alle Güter, welche die Mitglieder benutzen, der Societät; nach den Handelsgesetzen gilt alles Eigentum der Kaufleute als Pfand für die Gläubiger. Was will zudem die von den Jesuiten aufgegriffene Ausrede: es sei ihnen der Handel verboten, ihre Geschäfte also nichtig, besagen? Soll man etwa, wenn sie die einen Gesetze frech umgangen haben, auch die andern nicht mehr auf sie anwenden dürfen? Heißt das nicht geradezu, auf ein Gesetz sich steifen, um durch Verletzung eines andern sich zu bereichern? Wahrlich eine so ausdrückliche, so grundsätzliche Mißachtung der Rechtspflege läßt sich nicht ohne Entrüstung ansehen; es ist Zeit, daß die Gerichte einschreiten und solche Begriffsverwirrung büßen lassen. Wer soll nun das Sühnopfer sein — die Societät, welche unter Verletzung der Gesetze auf dem Wege eines ihr verbotenen Geschäftsbetriebes das Vermögen so vieler Familien an sich gerissen hat? . . . oder diese Familien, welche nichts verlangen als was ihnen mit Recht zugehört? . . . Der Handel ist den Ordensleuten untersagt; treiben sie aber dennoch

welchen, so bedingt dies durchaus nicht die Ungültigkeit ihrer Verpflichtungen, wie die Gegenpartei uns insinuieren möchte. Das Verbot gilt ihnen persönlich, berührt aber keineswegs diejenigen, welche nicht ihrem Stande angehören. Allgemeine Landesgesetze verpflichten alle, Standesgesetze nur die, welche in diesem Stande leben. Ein Landesgesetz, welches den Kaufleuten verböte, mit Ordenspersonen Handel zu treiben, besteht nicht. Gilt das schon im allgemeinen, so gilt es ganz besonders dieser Societät gegenüber, die je nach den Umständen der Zeit und des Ortes so sehr überall etwas anderes ist, daß man gar nicht weiß, was man in ihr vor sich hat*); sie wechselt die Regel, sie wechselt das Kleid und das Ziel, dem sie zustrebt. In dem einen Lande gebärden sich ihre Mitglieder als Weltgeistliche, als Ordensleute in dem andern. Handel treiben sie überall; so sehr sind sie erpicht auf den Erwerb, daß man glauben könnte, die Schacherfreiheit sei das hauptsächlichste ihrer Privilegien."

Alle diese in den vorläufigen Denkschriften geltend gemachten Argumente wurden von der einen wie von der andern Seite in den Plaidoyers weiter entwickelt und neue hinzugefügt, so daß die Reden der Anwälte nicht weniger als neun Sitzungen ausfüllten. Der Generaladvokat Le Pelletier de Saint-Fargeau führte die Streitsache dann auf zwei Punkte zurück: auf die Thatfrage: ob der P. Lavalette Handel getrieben habe, und auf die Rechtsfrage: ob er als von der Societät dazu autorisiert angesehen werden müsse. Der erste Punkt war über allen Zweifel erhaben, denn die Beweise lagen haufenweise vor, daß der P. Lavalette Waren gekauft und verkauft, Schiffe angeschafft, Wechsel ausgestellt und acceptiert, kurz alles Wesentliche, was zum Handelsgeschäfte gehört, getrieben hatte. Betreffs der Rechtsfrage stellte der Generaladvokat, auf die Ordens-Konstitutionen zurückgreifend, fest, daß der General über alles Vermögen, alle Kapitalien

*) Genau so ein Mitglied des Ordens, der P. Johannes Mariana in der Schrift „die Gebrechen der Gesellschaft Jesu". Er nennt die Societät „eine politische Korporation von Regularpriestern, welche Mönchsgelübde ablegen und weltlich leben; oder wenn man lieber will: einen Regulär-Orden von Weltpriestern mit klösterlichen Gelübden; kurz gesagt: eine solche Gesellschaft, daß die Jesuiten selbst eine genaue Begriffsbestimmung davon nicht geben können".

und sämtliche Immobilien der Societät uneingeschränkt verfüge; daß er allein es also sei, welcher namens der Societät rechtliche Verträge nach außen schließe und bei diesen Rechtsgeschäften das ganze in seiner Hand liegende Vermögen der Gesellschaft engagiere mit Ausnahme der Kollegien und derjenigen sonstigen Häuser des Ordens, welche infolge ihrer Fundation anderweitig belastet seien und soweit sie das seien. Damit den Knoten der Streitfrage bloßlegend, weist er nach, daß die Societät und der General dem P. Lavalette in seinem Geschäftsbetrieb die fördernde Hand gereicht hatten in einem Maße, welches sie dafür verantwortlich machte. Der Handel war mit dem Wissen und Willen der Gesellschaft Jesu betrieben worden, unter den Augen aller dabei in Betracht kommenden Ordensoberen und schließlich zum Nutzen der Gesellschaft. Der P. Lavalette erwies sich durch die legalen Mittelglieder der Ordensorganisation zwischen ihm und dem General förmlich als der Mandatar und Agent dieses letzteren, so daß der General als derjenige anzusehen war, der eigentlich überall die Verträge schloß und damit die ganze Societät verpflichtete.

Diese den Beklagten keinen Ausweg lassenden Schlußfolgerungen entschieden den Prozeß. Am 8. Mai 1761 verurteilte die Grand' Chambre den Jesuitengeneral und in dessen Person die sämtlichen Mitglieder und die ganze Gemeinschaft der Societät, den vollen Betrag der vom P. Lavalette gezogenen Wechsel zu bezahlen samt einer Entschädigung für Kapital-Zinsen in der Höhe von 50 000 Frs. Daß das Urteil von allen Nichtjesuiten in Paris, in ganz Frankreich, ja in der gesammten civilisierten Welt mit Befriedigung aufgenommen wurde, bedarf kaum ausdrücklicher Erwähnung.

Der päpstliche Nuntius zu Paris, Pamfili Colonna, schrieb drei Tage später an den Kardinal-Staatssekretär Torregiani:

> Die Aufregung, welche diese Affaire in Paris hervorgebracht hat, ist unglaublich. Während dieselbe im Parlament verhandelt wurde und die Advokaten der beiden Parteien plaidierten, waren die Jesuiten den gröbsten Insulten ausgesetzt. Eine ungeheure Volksmenge drängte sich zu den Sitzungen. Am letzten Freitag, wo man den Urteilsspruch erwartete, waren die Eingänge zum Palais förmlich belagert, und als er verkündet worden, war des stürmischen Beifallrufens kein Ende. Man hätte den Skandal um jeden Preis ersticken und lieber die ganze Summe bezahlen sollen, als daß man ihn so an die große Glocke gehängt hat. Das Publikum zieht aus diesem Prozesse die betrübendsten Folgerungen, nicht bloß gegen die Jesuiten, sondern gegen den ganzen geistlichen Stand, besonders gegen die Ordensleute, und wenn man den verwickelten Verlauf der ärgerlichen Geschichte aufmerksam verfolgt hat, muß man zugestehen, daß guter Grund dazu vorliegt. Und schon jetzt ist vorauszusehen, daß das Urteil die schlimmsten Folgen für die Jesuiten nach sich ziehen wird, nicht nur hier in Frankreich, sondern auch in den andern Ländern; dies um so mehr, als das Parlament entschlossen ist, schon gleich im nächsten Monat an die Prüfung der Konstitutionen des Ordens heranzutreten. Es ist sehr zu fürchten, daß die Rechtsverständigen des Parlaments, die ihrer Mehrheit nach den Jesuiten principiell feindlich sind, vor den schärfsten Maßregeln nicht zurückschrecken werden; ich würde nicht im mindesten überrascht sein, wenn die Einrichtung und gar die Existenz der Societät in Frage gestellt würde. Das kann ich aber schon jetzt sagen, daß in diesem Falle von Seiten des Hofes nicht der geringste Schutz zu erwarten wäre.

Mit der Kompagnie nahm ja denn auch das Schicksal seinen Gang.*) Was dem Fasse den Boden vollends aus-

---

*) Antoine Lavalette hatte aber das sinkende Schiff schon vorher verlassen. Ein Bekannter des 1765 verstorbenen Grafen A. C. Phil. de Caylus, Namens Duclos, traf ihn, wie in der „Correspondance inédite du comte de Caylus avec le P. Paciaudi, théatin“ zu lesen ist, bald nach dem Ausgange des Prozesses zu London. Er lebte dort als Privatmann unter dem Namen „Baron de la Côte“ im Wohlstande, hatte seine eigene Carosse &c. Er versicherte dem genannten Duclos gegenüber, daß er überall nur im Auftrage des Generals gehandelt habe und demnächst auch in einer Broschüre der Welt die ganze Geschichte wahrheitsgetreu auseinandersetzen werde. Duclos habe ihn in diesem Vorhaben bestärkt. Der einsichtigere Graf Caylus aber bemerkt in einem Briefe an den vorbenannten Theatiner-Pater: „daß er das thun wird, daran glaube ich so wenig, wie ich an Hexen glaube. Ja, wenn Lavalette selber ein ehrlicher Kerl wäre mit sauberem Kittel und reinen Händen! Aus den Berichten meines Bruders kenne ich ihn aber als Schurken. Und zudem: wer als Eingeweihter in das Jesuitenwesen eine solche Enthüllung wagen würde, der müßte auf seinen Tod gefaßt sein; der Baron de la Côte aber will — leben“.

schlug, war die erst nach dem Prozesse gemachte Entdeckung, daß, während die Kompagnie sich für zahlungsunfähig erklärte, einer ihrer Societätsgenossen, der P. Lavaux, für 1200000 Frs. gute Wechsel in Verwahr hatte. Wie J. Wallon in seinem Buche „der Clerus von 1789“ mitteilt, sind diese Wertpapiere anläßlich des Todes dieses Paters bei ihm gefunden worden.

In den Augen der religiösen Welt sollten sich die französischen Jesuiten jedoch noch tiefer herabsetzen durch die feierliche Verleugnung ihrer kirchenpolitischen Ueberzeugungen in Wort und Schrift, bloß um sich den Bestand im Lande zu ermöglichen.

Schon bevor das Urteil vom 8. Mai gesprochen war, am 17. April, hatte Abbé Chauvelin, Geistlicher Rat des Parlaments, fußend auf Targets Ausführungen über die Konstitutionen des Ordens, den Antrag gestellt, letztere sofort einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Daraufhin befahl das Parlament den Pariser Oberen, binnen dreitägiger Frist ein Exemplar der 1757 in Prag gedruckten Konstitutionen einzureichen und ernannte eine Kommission, an deren Spitze Chauvelin stand, um diese Prüfung vorzunehmen. Der königliche Generaladvokat Omer Joly de Fleury wies bei dieser Gelegenheit nach, daß das Parlament die der Societät die Niederlassung in Frankreich gewährenden königlichen Patente nie anerkannt und einregistriert habe, die Jesuiten also eine gesetzliche Existenz nicht hätten; es handele sich nur um ihre Duldung auf längere oder kürzere Zeit. Damit man sich aber dazu verstehe, seien jedenfalls gewisse Aenderungen in der Einrichtung der Societät notwendig, vor allem die, daß das Institut französische Obere bekomme, die von der Autorität des zu Rom, im Auslande, residierenden Generals unabhängig seien. Abbé Chauvelin erstattete dann noch Bericht über die Lehren der Jesuiten hinsichtlich des Probabilismus und der Erlaubtheit des Königsmordes. Die Folge waren zwei Beschlüsse des Parlaments, die am 6. August 1761 mit 129 gegen 13 Stimmen gefaßt wurden und auf Grund deren folgende Maßnahmen getroffen werden sollten. Der General-Prokurator hatte Klage zu erheben „wegen amtlichen Mißbrauchs, welchen die Kompagnie mit päpstlichen Bullen, Breven, apostolischen

Briefen und den Konstitutionen der sich selbst Gesellschaft Jesu nennenden Priesterverbindung getrieben hätten.“ Weiter sollten 24 Bücher jesuitischer Autoren durch Henkershand zerrissen und verbrannt werden als „aufreizend, die Prinzipien der christlichen Moral zerstörend, abscheuliche und mörderische Lehren verbreitend, die nicht nur das Leben der Bürger, sondern gar die geheiligte Person der Souveraine bedrohen.“ Schließlich sollten die Schulen, Kollegien und Noviziate der Gesellschaft bis auf weiteres geschlossen werden, ihren Mitgliedern alles öffentliche Lehren vom 1. Oktober ab verboten sein.

Aeußerlich hielten die Väter sich ruhig; im stillen waren sie um so thätiger. Dem schwachen Ludwig XV. war leicht beigebracht, so weittragende Beschlüsse seien Eingriffe in seine königlichen Prärogativen. Sie wandten sich an den Papst, an den Dauphin, an die Königin Maria Lesczinska. Der König versprach Clemens XIII., den Eifer des Parlaments zu zügeln und das endgültige Urteil über die Konstitutionen sich vorzubehalten. „Aber es war“, wie der päpstliche Archivar A. Theiner in seiner Geschichte des Pontifikats Clemens XIV. gegen die Behauptungen der Jesuiten, die Pompadour und deren Kreatur, der Minister Choiseul, hätten sie vernichtet, richtig bemerkt, „in keines Menschen Macht mehr gelegen, den Bestand der Kompagnie in Frankreich zu retten oder den Sturm zu beschwören, der sie überall in Europa mit dem Untergang bedrohte“.

Ludwig XV. meinte einen Akt hoher Politik zu üben, als er sechs Mitglieder des Grand Conseil beauftragte, nun ihrerseits die Konstitutionen zu prüfen und ihm Bericht zu erstatten — die Beschlüsse des Parlaments sollten damit lahm gelegt werden. Durch ein Edikt vom 29. August 1761 befahl er dem Parlament, jede Maßnahme gegen die Kompagnie auf ein Jahr zu vertagen. Das Parlament antwortete auf dieses Edikt — welches es zwar am 7. September einregistrierte, aber mit solchen Einschränkungen, daß ihm fast jede Bedeutung genommen wurde — mit der Veröffentlichung seiner zwei Beschlüsse vom 6. August und mit der Erklärung, daß es den Kollegien und Noviziaten der Societät nur eine Frist von sechs Monaten gewähren könne. Der König suchte also die Vermittlung, für die er

sich ein Jahr in Aussicht genommen hatte, in der Hälfte dieser Zeit zu stande zu bringen.

Der hohe Klerus hielt eben seine regelmäßige Generalversammlung zu Paris ab. Der dortige Erzbischof, Christophe de Beaumont, ein warmer Eiferer für die Societät, präsidierte ihr. Anfänglich schien die Stimmung seiner Amtsbrüder in durchaus anderer Richtung zu gehen. Diese Stimmung läßt sich dahin angeben: Die Bischöfe, welche die Jesuiten in ihren Diöcesen mit Unbehagen ertrugen, wenn sie sich ihnen nicht aus Strebersucht knechtisch fügten, erwiesen ihnen in der Oeffentlichkeit allen Respekt, hechelten sie aber hinter ihrem Rücken um so kräftiger durch, denn das fühlten die meisten: sie waren Störer des Friedens ihrer Heerden. Gallikaner waren sie fast ausnahmslos, und so mochten die Jesuiten sich wohl von denselben versehen, daß sie die Gelegenheit ergreifen würden, um die Societät unter ihre Jurisdiktion zu bringen. Das zu verhüten und im Gegenteil sich das Wohlgefallen und den Beistand der versammelten Prälaten zu gewinnen, ließen die schlauen Väter sich herbei, durch eine Anhänglichkeitserklärung an die Prinzipien von 1682 ihre heiligsten Ueberzeugungen zu verleugnen. In dem betreffenden kuriosen Dokumente heißt es:

Wir erklären:

1. daß Keiner unterwürfiger sein kann als wir es sind, sowohl den Gesetzen des Königreichs als seinen Grundsätzen und Gewohnheiten in Betreff der Rechte der königlichen Gewalt, welche für das Zeitliche weder direkt noch indirekt abhängig ist von irgend einer Macht auf der Erde und nur Gott allein über sich hat; wir anerkennen, daß die Bande, welche die Unterthanen ihrem Souverain verbinden, unlöslich sind; wir verdammen als verderblich und der Verwerfung aller Zeiten würdig die entgegengesetzte, die Sicherheit der Person des Königs gefährdende Lehre, wie sie in den Werken einiger Theologen unsrer Gesellschaft angenommen ist, oder bei irgendwelchen andern Theologen sich findet.

2. daß wir in unsern öffentlichen wie privaten theologischen Lektionen die von dem Klerus Frankreichs in den vier Propositionen der Versammlung von 1682 aufgestellten Lehren vortragen und nie etwas dem Entgegengesetztes behaupten werden;

3. daß wir die Autorität der Bischöfe Frankreichs über uns voll und ganz anerkennen, wie sie gemäß des kanonischen Rechts und der Disciplin der gallikanischen Kirche den Bischöfen über die Regularen zusteht; wir verzichten ausdrücklich auf alle dem widersprechenden Privilegien, die unsrer Gesellschaft gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden möchten;

4. wir werden, wenn — was Gott verhüte! — es geschehen könnte, daß unser General uns etwas dieser Deklaration Entgegenstehendes befehlen sollte, in der Ueberzeugung, die Folgeleistung könne nicht ohne Sünde geschehen, diese Befehle als illegitim betrachten, als unberechtigt selbst nach den Regeln unserer Konstitutionen über den dem General zu leistenden Gehorsam.

Wir bitten deshalb, uns zu gestatten, daß wir die gegenwärtige Erklärung beim Officialat zu Paris hinterlegen, sie auch in die andern Provinzen des Königreichs verschicken, damit sie dort ebenfalls unterzeichnet auf dem Officialat jeder Diöcese verwahrt werde als ewiges Zeugnis unserer Treue.

Sämmtliche Jesuiten unterschrieben diese oder eine ähnliche Erklärung. Nach den Grundregeln der Kompagnie waren diese sämmtlichen Dokumente aber null und nichtig, wenn die Sanktion des Ordensgenerals nicht hinzukam. Diese wurde erbeten, aber verweigert. Das Einzige, wozu P. L. Ricci sich verstehen wollte, war, den Schritt der französischen Jesuiten zu ignorieren; er behielt sich das Recht vor, schreibt Henri Martin im 16. Bande seiner „Geschichte Frankreichs", die Deklaration später, wenn es ihm passe, als erschlichen zu annullieren.

Am 19. Dezember 1761 überreichten die Jesuiten ihre Erklärung den beim Kardinal de Luynes versammelten Bischöfen. Der Erfolg war der von ihnen erwartete. Statt der vier Prälaten, die gleich anfänglich auf ihrer Seite waren, reichten nun von den 51 Erzbischöfen und Bischöfen fünfundvierzig am 30. Dezember eine energische Schutzschrift beim Könige für den Orden ein. Der Kardinal de Choiseul, Erzbischof von Besançon, verlangte mit vier Andern bedeutsame Aenderungen an den Konstitutionen; nur einer, Bischof de Fitz James von Soissons, Sohn des be-

rühmten Herzogs de Beverick, Marschalls von Frankreich, eines natürlichen Sprößlings Jakobs II. von England, verlangte die völlige Ausweisung des Ordens. Er begründete diese Forderung in einem eigenen „Avis“ für den König.

Die Jesuiten hatten gedacht, durch ihr Bekenntnis auf die gallikanischen Freiheiten nicht nur die Bischöfe, sondern auch die mit der Prüfung der Konstitutionen beauftragten Kommissare des Grand Conseil und damit den König für sich zu gewinnen; diese letztere Hoffnung trog. Der Berichterstatter der Kommission „frappierte“ die Minister durch seine „Relation“. Zudem machte die Weigerung des Pater-Generals, die Zustimmungserklärung zu den gallikanischen Maximen zu billigen, die Kommission stutzig. Man erkannte, daß die unbeschränkte Gewalt des Generals über Tausende höchst einflußreicher Ordensmitglieder mit den Gesetzen unvereinbar sei, und deshalb ging der Antrag der Kommission des Grand Conseil dahin: der General möge sich einen Vikar für Frankreich ernennen, der, Franzose von Geburt und im Lande selbst wohnend, über die Jesuiten im Königreiche diejenigen Befugnisse ausübe, welche die Konstitutionen dem Ordenshaupte zuteilen.

Der König fand die Erkenntnisse ehrenhaft und, in Betracht der Umstände, zuträglich selbst für die Kompagnie. Er ließ dieselben durch einen besondern Kourier dem französischen Gesandten, Kardinal Rochechouart, nach Rom bringen, um die Zustimmung des Generals zu erwirken, welch letzterer dabei bedeutet wurde, daß es sich um Sein oder Nichtsein des Ordens in Frankreich handele. Die Antwort war bekanntlich eine unbedingt ablehnende: „Sint ut sunt, aut non sint!“ Ob diese Formel gerade so aus dem Munde Riccis kam, wie man ein Jahrhundert lang sagte und schrieb, oder ob unser Zeitgenosse P. Ravignan Recht hat, wenn er in seinem Buche „Clemens XIII. und Clemens XIV.“ behauptet, der Papst habe die Antwort Riccis in diesem Sätzchen kurz wiederholt, ist ja gleichgültig; genug, es bestätigte sich auch diesmal das Wort: „Die der Herr verderben will, die schlägt er mit Blindheit“.

Der König verzweifelte noch immer nicht daran, mit seiner Vermittlung zum Ziele zu kommen. Durch ein Edikt vom 11. März 1762 annullierte er die bisherigen Schritte

des Parlaments, erklärte die Väter den Bischöfen und den Landesgesetzen unterworfen und zeichnete den Weg vor, auf welchen der General seine Autoritätsbefugnisse über die Ordensmitglieder in Frankreich auszuüben habe. Das Parlament weigerte sich, dieses Edikt einzuregistrieren und verwarf, ebenso entschieden wie der P. Ricci, die vom Könige und seiner Grand-Conseil-Komission ausgesonnenen Versöhnungsvorschläge. Gegen alles Erwarten ließ Ludwig es dabei verbleiben und nahm sein Edikt zurück*).

Das Parlament hatte während des Winters von 1761 auf 1762 zahlreiche Sitzungen gehalten, um sich mit den Berichten bekannt zu machen, welche auf sein Ansuchen von den Universitäten, sowie von den königlichen Provinzial- und den Munizipal-Behörden, in deren Gebiet Jesuiten sich niedergelassen hatten, eingelaufen waren. Unterdessen wurde auch das Prüfungsresultat der Parlamentskommission unter Abbé Chauvelin gedruckt und auf ausdrücklichen Beschluß allen Bischöfen und sämtlichen Provinzial-Parlamenten zugesandt. Die Schrift führte den Titel: „Auszug aus den gefährlichen und verderblichen Behauptungen aller Art, welche die sich Jesuiten nennende Societät aufgestellt und hartnäckig behauptet hat in ihren Lehrvorträgen und in ihren Büchern, und zwar unter Billigung ihrer Obern und General-Obern“. Die Jesuiten behaupteten freilich sofort, die darin mitgeteilten Citate seien teilweise — und dies in der Zahl von 758 — verstümmelt, mißverstanden 2c. Es waren der Citate aber wenigstens 2000, so daß sie doch noch über 1200 als genau wiedergegeben gelten lassen mußten.

Dem Beispiel des Pariser Parlaments folgend, regten sich nun auch die in der Provinz. Auch ihre Untersuchungsresultate und Beschlüsse fanden in der Hauptstadt große Ver-

---

*) Wenn das Parlament ein Gesetz oder eine Ordonnanz des Königs nicht einregistrierte, sondern an denselben zurückschickte, so hieß das eigentlich nur, ihn ersuchen, sich die Sache noch einmal zu überlegen. Bestand der König auf seinem Willen und das Parlament blieb auch bei seiner Ueberzeugung, daß diese Willensbethätigung schädlich sei, so wurde das Gesetz einregistriert mit dem Zusatze: „auf ausdrücklichen Befehl des Königs“. Gesetzliche Kraft erhielt das Einregistrierte so wie so, mit oder ohne Zusatz, und die Registrierung endgültig zu verweigern, war das Parlament nicht befugt.

breitung. Es regnete Satiren und Pamphlete auf die verhaßte Gesellschaft. Der Graf de Saint-Priest erzählt in seinem 1844 erschienenen Buche: „Der Sturz der Jesuiten": „In den Foyers der Theater vergaß man völlig des Stückes vom Abend über die Geschehnisse vom Morgen. Der Tartufe trat hinter den Escobar zurück. In dem Juristenviertel, d. h. den großen Häusern der City und der Insel Saint-Louis sowohl, wie in den düstern Hinterstübchen der Verkaufsläden, in welchen seit Jahrhunderten eine betriebsame Krämerfamilie zusammengepfercht wohnte, wurde, und zwar ernstlich und angelegentlich, mit Leidenschaft möchte ich sagen, verhandelt nur über den Probabilismus, die Gewissenskapitulationen, die laxe Moral und die geistigen Vorbehalte."

Am 1. April 1762 war die sechsmonatliche Frist, welche das Parlament den Jesuiten für die Schließung ihrer Kollegien und Noviziate gewährt hatte, abgelaufen. Der Befehl war pünktlich respektiert worden. Die Pensionäre waren auf das Verlangen der Vorsteher von den Eltern zurückgenommen worden, mit Ausnahme der Fremden, Spanier, Amerikaner rc., welche man in Privatpensionen untergebracht hatte, bis ihre Angehörigen über sie verfügten. Auch die Noviziate fand die mit der Aufnahme des Protokolls betraute Parlaments-Kommission geräumt.

Am 6. August 1762 wurde der auf Jahresfrist suspendierte Beschluß vom selben Tage des Vorjahres nach 16stündigen Debatten einstimmig und unter tausendfachem Beifallrufen der Anwesenden für in Kraft getreten, die Gesellschaft für aufgelöst erklärt. Letztere habe päpstliche Bullen, sowie die Konstitutions-Breven der Gesellschaft mißbräuchlich verwertet; das Institut sei „seiner Natur nach unzulässig in einem civilisierten Staate, dem öffentlichen Rechte zuwider, bedrohlich für die rechtmäßigen, geistlichen und weltlichen Autoritäten; es strebe sich einzuführen unter dem Mantel einer religiösen Genossenschaft, sei aber in Wahrheit eine politische Korporation*), die auf allen

*) Hat es doch auch der 1870 gestorbene Kardinal Erzbischof von Lyon, Vicomte de Bonald, gesagt: „Europa hatte von jeher zahlreiche religiöse Streitscharen. Was ihm fehlte und was die Jesuiten ihm geworden sind, das ist eine Streitschar, die zugleich religiös und politisch ist".

Wegen, mit allen Mitteln und ohne Unterlaß strebe, erst selber unabhängig zu werden, dann alle übrigen Gewalten zu unterjochen". In Erwägung dieser Thatsachen befiehlt das Parlament „allen und jedem einzelnen Mitgliede des Instituts, die Ordenshäuser und Kollegien zu räumen, das gemeinsame Leben aufzugeben" rc. Das Parlament erklärt schließlich, von der Landesverweisung vorläufig abzusehen bei denjenigen Mitgliedern, welche ihre Gelübde widerrufen. Diese sollten auf ihr Ansuchen auch Pensionen erhalten. Am selben Tage wurden durch Henkershand 162 Bücher jesuitischer Autoren verbrannt. Die Güter wurden dem Staatsschatz überwiesen, das Mobiliar verkauft, die Städte ermächtigt, die von der Kompagnie in Besitz genommenen Etablissements wieder an sich zu ziehen. Seelsorgerische Funktionen sollten die Mitglieder der aufgelösten Gesellschaft nicht übernehmen dürfen.

Am 7. September verfügte das Parlament in Ausführung seines Beschlusses vom 6. August nicht weniger als 27 Beschlagnahmen. Vergebens wandte Papst Clemens XIII. sich an den polnischen Exkönig Stanislav, den Schwiegervater Ludwigs XV. um seine Fürbitte. Um den Jesuiten ein Pflaster auf die Wunde zu legen, sanktionierte Clemens VIII. die von ihnen mit Vorliebe gepflegte „Herz-Jesu"-Verehrung, gegen die Rom sich so lange gesperrt hatte; das Parlament seinerseits aber, um seine Orthodoxie nicht in Verdacht kommen zu lassen, überwies an demselben 7. September zwei Ketzer der Tortur.

So wurden die 155 Häuser der Kompagnie geschlossen, ihre 3548 Mitglieder, von denen die Hälfte etwa dienende Laienbrüder waren, von ihrem Verbande gelöst. Die Agitation gegen die Maßregel seitens eines Teiles der Bischöfe und der sonstigen Zuhälter der Societät wurde jetzt reger, denn sie vorher gewesen. Das Parlament fühlte sich dadurch zu neuen Schritten getrieben. Durch Beschluß vom 24. Januar 1764 verlangte es von jedem Jesuiten, Professen oder Nichtprofessen, der im Lande bleiben wollte, einen Eid, dem Institut zu entsagen, keine Verbindung mit dem General oder andern Ordensmitgliedern zu unterhalten, weder direkt noch indirekt, weder durch Briefe noch durch Mittelspersonen, sowie endlich die in der Parlamentsschrift: „Auszug der

Behauptungen" 2c. zusammengestellten Lehren für gottlos zu erklären. Fünf der Pariser Jesuiten, darunter Cerutti, leisteten diesen Eid sofort; es folgten ihnen bald 25 weitere aus Paris und 12 aus Lyon. Was solche Schwüre wert waren, sagt uns der Graf Caylus — etwas respektwidrig zwar gegen die frommen Väter, aber bezeichnend: — „Windbeuteleien! Das wäscht ihnen der General in seiner Laugbutte alles wieder ab!" Und wie sollte man anders urteilen, wenn man das charakterlose Betragen des P. Cerutti sich ansieht! Kurz vorher hatte er eine „Schutzschrift" für seine Societät in Druck ausgehen lassen, zwei Jahrzehnte später machte er gemeinsame Sache mit der Revolution. Jetzt, als er vor dem Generalprokurator erschien, um die drei Gelöbnisse zu deponieren, welche ihm das Verbleiben in Paris gestatten sollten, fragte er, nachdem dies geschehen, in leichtem Tone: „Ist vielleicht sonst noch etwas zu unterzeichnen?" Mit bitterem Sarkasmus antwortete der würdige Magistrat: „Vielleicht wär's der Koran, aber den habe ich augenblicklich nicht zur Hand".

Im November 1764 verfügte ein Edikt des Königs, das sich „perpetuel et irrévocable" nannte, die Auflösung der Societät, gebot Schweigen über die ganze Streitfrage, gestattete aber den ausgewanderten Jesuiten zurückzukehren und unter der Jurisdiktion der Bischöfe als Weltgeistliche sich dem Kirchendienste zu widmen. Das Parlament, welches das letzte Wort haben wollte, fügte dem Edikte bei der Einregistrierung die Klausel hinzu: näher als auf zehn Stunden dürfe kein Mitglied der aufgelösten Gesellschaft der Hauptstadt kommen.

In der Wirklichkeit gestalteten die Dinge sich ganz anders, als es nach diesen strengen Maßnahmen scheinen könnte. Jobez, ein Historiker der Zeit Ludwigs XV., schreibt: „Die Väter fanden Aufnahme in den Familien; der König, der Dauphin und die Königin behielten sie als Beichtväter" — bei Ludwig XV. machte ihnen das freilich keine andere Arbeit, als daß sie ihr Gehalt erhoben — „und sie wohnten ebenso unbehelligt in Paris und den andern Städten, wie in ihren heimatlichen Diöcesen, in welche das Parlament sie verwiesen hatte".

Sie wurden sogar mächtiger im Lande als zuvor, indem

sie unter dem Schutze der Königin, des Dauphin und ihrer sonstigen Freunde bei Hofe die „Kongregation" stifteten, welche die Wiederzulassung des Ordens vorbereitete. „Die Jesuiten", sagt Abbé Anquetil, „hielten zu Paris und in allen andern Städten, wo sie Fuß gefaßt, sogenannte „Kongregationen", d. h. Versammlungen von Männern aller Stände, welche an gewissen Tagen zusammenkamen, um religiöse Vorträge zu hören. In diese „religiösen" Vorträge wurde, das ist notorisch, diejenige politische Meinung geschickt eingemischt, an deren Geltendmachung den verkappten Vätern augenblicklich gelegen war. Die Leiter überwachten alles, besonders die Heiraten und die Testamente". . .

Das ist der Stand der Dinge in Frankreich auch heute wieder, nachdem vor einigen Jahren die Republik ihrerseits die Jesuiten für nicht existenzberechtigt erklärt und aufgelöst hat. Gewisse Erscheinungen deuten darauf hin, daß in Deutschland ähnlich gearbeitet wird. Wann werden sie auch öffentlich wieder unter uns auftreten, die guten Väter?

Nachwort.

Wenn irgend eine Gemeinschaft von dem Richtstuhl der Geschichte und nach dem Urteil der Völker gerichtet ist, so ist es der Jesuitenorden. Man kann es deshalb wohl begreifen, daß die Jesuiten bestrebt sind, den geschichtlichen Thatbestand zu verschleiern oder gar zu fälschen. Besonders dient diesem Zwecke das ultramontanerseits hochgepriesene Werk des Jesuiten Duhr (Freiburg i. B., II. Aufl. 1892), welches sich „Jesuitenfabeln" betitelt. Kapitel 12 dieses Buches ist überschrieben „Die schmählichen Handelsgeschäfte der Jesuiten" und in demselben wird auch „der Fall Lavalette" behandelt (a. a. O. S. 263—267). Wie wenig aber diese „Rettung" geglückt ist, zeigen am Besten folgende Ausführungen im „Deutschen Mercur" (1892, S. 11 f.):

In der 3. Lieferung der ‚Jesuitenfabeln' des Jesuiten Bernhard Duhr werden zuerst und am ausführlichsten behandelt ‚Habgier und Reichtümer der Jesuiten' und ‚die schmählichen Handelsgeschäfte der Jesuiten'. In dem zweiten Abschnitt kommen auch die Handelsgeschäfte zur Sprache, die sehr viel dazu beigetragen haben, daß der Jesuitenorden unter Ludwig XIV. in Frankreich unterdrückt wurde, die Handelsgeschäfte des Peters Lavalette. Das Thatsächliche berichtet Duhr im wesentlichen ebenso wie Huber (Der Jesuitenorden. S. 509. Vgl. Guettée, Histoire des Jesuites. III, 253) und andere.

Lavalette kam 1745 nach Martinique (Kleine Antillen). Dort hatten die Jesuiten seit 1641 ein Haus, welches durch Schenkungen der Regierung und der indischen Kompagnie große Ländereien besaß. Aus Mangel an Arbeitern und Zugtieren blieben diese unbebaut. Diesem Zustande machte

Lavalette in seiner Eigenschaft als Prokurator und später als Oberer ein Ende und bezahlte die für die Meliorationen gemachten Schulden mit dem Ertrag seiner Ernten. Schon 1753 wurde er wegen Handels mit den Engländern verklagt und nach Frankreich berufen. Da aber bei dem General und bei den Oberen der Gesellschaft in Frankreich Briefe einliefen, in denen er vollständig gegen alle Anklagen gerechtfertigt wurde, durfte er auf seinen Posten zurückkehren. Mit neuem Mute setzte er nun seine Landverbesserungen fort, kaufte auch neue unbebaute Ländereien, um sie ertragsfähig zu machen. Dafür bedurfte er neuer bedeutender Mittel; die größten Handlungshäuser in Marseille bewilligten dieselben, weil die bisherigen Ernterträgnisse mehr als vollständige Deckung geboten hatten. Von diesen neuen Operationen wußten die Oberen der Gesellschaft nichts. Es war kein Segen dabei. Eine Seuche raffte einen großen Teil der Neger weg [nach Guettée S. 256 hatte er 500 Neger zu Barbados gekauft], und in einem plötzlich [1755] ausgebrochenen Kriege zwischen Frankreich und England wurden mehrere Schiffe, die mit Produkten des P. Lavalette befrachtet waren, von den Engländern gekapert. Neue Spekulationen hatten ebensowenig Erfolg. Somit blieben die Zahlungsmittel des P. Lavalette in Frankreich aus, die Gläubiger schlugen Lärm und die Gegner des Ordens bemächtigten sich der Sache. Das den Jesuiten sehr feindlich gesinnte Parlament verurteilte in der ungerechtesten Weise ‚den Pater General und in seiner Person die Gesellschaft der Jesuiten' solidarisch zur Bezahlung der Schulden eines einzelnen Hauses.

Ehe wir den letzten Satz etwas genauer prüfen, vervollständigen wir Duhrs vorhergehenden Bericht. Die Summen, die Lavalette von Marseiller Handlungshäusern, namentlich den Gebrüdern Lionci, bezog, betrug nach Huber 2400000 Livres, nach Guettée im Jahre 1755 allein 1½ Millionen Francs. Nach der Wegnahme der Schiffe im Jahre 1755 baten die Gebrüder Lionci die Jesuiten um 400000 Francs, um sich aufrecht erhalten zu können; da dies abgelehnt wurde, erklärten sie sich 19. Februar 1756 fallit. Die Syndici der Gläubiger des Fallissements wandten sich an den Generalprokurator der Missionen, P. Sacy, der Lavalettes Vertreter in Marseille gewesen war, und da

dieser 17. November 1757 erklärte, er könne nichts für sie thun (nach Guettée S. 260 schrieb er: „ich kann nichts Besseres thun, als Gott bitten, er möge Sie trösten; ich habe eben in dieser Intention die heil. Messe gelesen"), an den General der Jesuiten. Dieser erklärte, die Sache gehe lediglich das Haus der Jesuiten zu Martinique an. Die Syndici klagten darauf auf Zahlung der Wechsel Lavalettes im Betrage von 502 266 Francs. Aehnliche Klagen brachten die anderen Gläubiger an. Die Jesuiten erwirkten im August 1760 einen Kabinetsbefehl, wonach alle in dieser Angelegenheit angestrengten Processe vor die große Kammer des Pariser Parlaments gezogen werden sollten. Dieses verurteilte 8. März 1761 den General und in seiner Person die Gesellschaft Jesu zur Zahlung der Wechsel und der Unkosten und zu Schadenersatz. Einer der Richter soll während des Processes gesagt haben: „was kommt Ihnen in den Sinn, meine Patres, daß sie eine solche Sache zur gerichtlichen Verhandlung kommen lassen? Sie müssen den Verstand verloren haben. Selbst wenn Sie die Silbersachen in Ihren Kirchen hätten verkaufen müssen, hätten Sie zahlen und den Proceß vermeiden sollen."

„Eine Billigung oder gar eine Teilnahme der Ordensoberen an den gewagten Spekulationen des P. Lavalette, versichert P. Duhr, kann in keiner Weise nachgewiesen werden." Daß die Ordensoberen von Lavalettes Handelsgeschäften Kenntnis gehabt und dazu geschwiegen, sie also geduldet haben, unterliegt aber keinem Zweifel. Schon 1753 wurde er, wie Duhr selbst erzählt, deshalb nach Frankreich berufen, und wenn die damalige Untersuchung günstig für ihn verlief, so wäre es doch gewiß das Richtige gewesen, ihn nicht wieder nach Martinique zurückzuschicken. Der Generalprokurator der Missionen, P. Sacy, war, wie gesagt, direkt bei Lavalettes Handelsgeschichten beteiligt, und von dem Vorhaben der Generale berichtet Duhr mit unglaublicher Naivetät:

> sobald der General Centurioni Ende 1756 davon Kenntnis erhielt, ernannte er zwei Patres für Martinique. Aber diese reisten wegen verschiedener Hindernisse, wie es scheint, nicht ab. Darüber starb Centurioni 2. Oktober 1757, erst am 21. Mai 1758 wurde dessen Nachfolger Ricci gewählt. [In dieser Zwischenzeit hatte der Orden doch einen Generalvikar, der sich um die Sache bekümmern konnte.] Ein zweiter Visitator starb 1759 auf der Reise, der dritte brach im Augenblick der Abreise ein Bein, der vierte wurde von den Corsaren gefangen genommen. Endlich kam P. de la Marche 1762 in Martinique an, instruierte den Proceß und verurteilte Lavalette 25. April 1762 [ein Jahr nach dem Processe in Paris] wegen verbotener Handelsspekulationen. Aus dem Urteil ist als besonders wichtig hervorzuheben, daß P. Lavalette „die Kenntnis dieser Geschäfte unsern Patres zu Martinique [die doch wohl nicht blind waren] und insbesondere den höheren Oberen der Gesellschaft verschleiert hat, daß offene und lebhafte Vorstellungen gegen diese Handelsgeschäfte gemacht wurden sowohl von den Patres der Mission, sobald sie Kunde davon erhielten, als auch von den Oberen der Gesellschaft, sobald ein wenn auch noch unsicheres Gerücht darüber zu ihren Ohren gedrungen war, und zwar so, daß sie ohne jeden Aufschub [!] auf Abhülfe durch einen außerordentlichen Visitator sannen, um eine andere Verwaltung einzurichten; dies wurde vergebens während einer Dauer von sechs Jahren versucht und konnte erst in der letzten Zeit ausgeführt werden infolge von Hindernissen, die kein Mensch hätte voraussehen können.

Gleichzeitig ließ man P. Lavalette „unter einem Eidschwur versichern, daß unter den höheren Oberen kein einziger ihn zu den unternommenen Geschäfte bevollmächtigt, ihm dazu geraten oder seine Billigung ausgesprochen, in irgend einer Weise daran teilgenommen oder zugestimmt habe." Daß keiner der Oberen von der Sache gewußt und auch noch, nachdem er davon Kenntnis erhalten, dazu geschwiegen habe, hat man ihn doch nicht schwören lassen.

Das hält P. Duhr für genügend, um seinen Lesern versichern zu können, daß „gegen die Gesellschaft Jesu als solche wegen des Falles Lavalette kein gerechter Vorwurf erhoben werden könne, daß die Oberen, sobald sie etwas Bestimmtes über seine Spekulationen erfuhren, das Menschenmögliche gethan, um Remedur zu schaffen."

Verlag der Buchhandlung des Evang. Bundes
von Carl Braun in Leipzig.

Vor kurzem erschien:

Offener Brief

an den

hochwürdigsten Bischof von Trier, Herrn D. Korum.

Allen wahrheitliebenden Katholiken und Protestanten zur Prüfung vorgelegt.

Mit einem Nachwort über die seitherige Gegenrede der klerikalen Presse.

Von

Willibald Beyschlag,

Dr. und Professor der evang. Theologie.

Preis 30 Pfg.

Bescheid

an den

bischöflichen Seminarprofessor in Trier, Herrn Dr. Einig,

in Sachen meines

„Offenen Briefes“ an Herrn Bischof D. Korum.

Allen wahrheitliebenden Katholiken und Protestanten zur Prüfung vorgelegt.

Von

Willibald Beyschlag,

Dr. und Professor der evang. Theologie.

Preis 20 Pfg.

Zur Würdigung

der

Einigschen „Zweiten Antwort“

in Sachen meines

„Offenen Briefes“.

Von

Willibald Beyschlag,

Dr. und Professor der evang. Theologie.

Preis 20 Pfg.

Die **„Christl. Welt“** sagt hierüber: „Es ist Beyschlag in vorzüglicher Weise gelungen, die Streitpunkte und die Debatte hier zusammenzufassen, sodaß wir nicht anstehen, dieser letzten Broschüre Beyschlags weit den Vorzug vor den beiden ersten zu geben. Da hier der Gegner nicht angeredet wird, so empfindet man das Wohlthuende einer klaren und bestimmten Auseinandersetzung.“

Buchdruckerei Richard Hahn, Leipzig.

Thesen. Von Dr. G. Weicker, Gymnasial-Direktor in Stettin. 10 Pfg. 23. (11) Aus der Duisburger II. Generalversammlung des Evangelischen Bundes. 25 Pfg. 24. (12) Der Evangelische Bund und die Toleranz. Von Lic. Dr. Thönes, evang. Pfarrer zu Lennep und z. Z. Vorsitzendem des Vorstandes des Rhein. Hauptvereins des Evang. Bundes. 25 Pfg.

III. Reihe (Heft 25—36). Abonnementspreis 2 Mk.

25. (1) Der gegenwärtige Romanismus im Lichte seiner Heidenmission. III. Die römische Geschichtschreibung. Von D. G. Warneck. 25 Pfg. 26. (2) Luther und Ignatius von Loyola. Von Gymnasial-Dir. Dr. Weicker in Stettin. 10 Pfg. 27. (3) Römische Missionspraxis auf den Karolinen. Von Pastor Fritz Fliedner in Madrid. 15 Pfg. 28. (4) Die römisch-katholischen Ansprüche an die preußische Volksschule. Beleuchtet von Willibald Beyschlag. 20 Pfg. 29. (5) Wundersucht und Wunderscheu. Von Dr. Fr. Danneil, Pastor in Jersleben. 10 Pfg. 30. (6) Die neueste Antisklavereibewegung und die evangelische Mission in Ostafrika. Von Dr. Bärwinkel, Pfarrer an der Regler Kirche und Vorsitzender des evangelischen Ministeriums in Erfurt. 15 Pfg. 31. (7) Können wir trotz der Kampfesziele unseres Bundes mit den deutschen Katholiken in Frieden leben? Vortrag von Oberlandesgerichtsrat Drache in Naumburg a. S. 15 Pfg. 32. 33. (8, 9) Die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich und Abänderungsvorschläge. Von R. Drache, Oberlandesgerichtsrat in Naumburg a. S. 60 Pfg. 34. 35. 36. (10, 11, 12) Aus den Verhandlungen der III. Generalversammlung des Evang. Bundes zu Eisenach, 30. Sept. bis 3. Okt. 1889. 20, 25, 20 Pfg.

IV. Reihe (Heft 37—48). Abonnementspreis 2 Mk.

37. (1) Unser gemeinsamer Glaubensgrund im Kampf gegen Rom. Von Kirchenrat D. Lipsius. Vortrag auf der dritten Generalversammlung des Evang. Bundes in Eisenach. 20 Pfg. 38. (2) Gegen römisch-katholische Wiedertaufe. Von Prof. D. Witte 15 Pfg. 39. (3) Der sittliche Charakter der Jesuiten, eine notwendige Folge ihrer ersten Erziehung. Von Dr. A. Krauß. 20 Pfg. 40. (4) Offener Brief an die römisch-katholischen Bischöfe und Erzbischöfe im deutschen Reich, — eine evangelische Antwort auf den Fuldaer Hirtenbrief — vom 20. Aug. 1889. (Der Hirtenbrief ist im Abdruck vorausgeschickt.) 40 Pfg. 41. (5) Römische Bruderliebe. Eine Geschichte aus der Reformationszeit. Den Quellen nacherzählt von G. Gutbrod, ev. Pfarrer. 20 Pfg. 42/43. (6/7) Die Segnungen des Protestantismus für Volk und Vaterland von Heyn, Pastor in Greifswald. 40 Pfg. 44. (8) Das Martyrium Philipps des Großmütigen in seiner belgischen Haft. Von Dir. Prof. Dr. Schädel in Offenbach a./M. 20 Pfg. 45. (9) Die Entstehung des Papsttums. Von Prof. Lic. C. Mirbt in Marburg. [illegible]0 Pfg. 46. 47. 48. (10, 11, 12) Aus den Verhandlungen der IV. Generalversammlung des Evang. Bundes zu Stuttgart, 22.—25. September 1890. 35, 20, 25 Pfg.

V. Reihe (Heft 49—60). Abonnementspreis 2 Mk.

49. 50. (1, 2) Aus den Verhandlungen der IV. Generalversammlung des Evang. Bundes zu Stuttgart, 22.—25. September 1890. 30, 25 Pfg. 51. (3) Ultramontanismus und Patriotismus. Eine zeitgemäße Betrachtung von Dr. Carl Fey. 20 Pfg. 52. (4) Luther in der Politik. Von Th. Fr. Mayer in Stockach. 20 Pfg. 53. (5) Zwei kirchengeschichtliche Gedenktage. Der 18. April 1521 und der 18. Juli 1870 (ein deutscher Mönch vor Kaiser und Reich und deutsche Bischöfe vor Papst und Jesuiten). Von Fr. Giesecke, ev. Pfarrer in Solingen. 20 Pfg. 54. (6) „Hier steh' ich —“ „Ich kann auch anders.“ Aus dem Leben eines röm.-kath. Bischofs. Von Dr. R. Krone in Meßkirch. 20 Pfg. 55. (7) Die unserer Kirche gebührende Stellung im öffentlichen Leben. Vortrag auf der ersten Hauptversammlung der Provinz Sachsen. Von D. Leuschner, Konf.-Rat. 20 Pfg. 56. (8) Römisch-katholischer und evangelischer Kirchenbegriff. Von einem Konvertiten. 10 Pfg. 57. (9) „Wisset ihr nicht, wes Geistes Kinder ihr seid? Von Stadtpfarrer Schmitthenner in Neckarbischofsheim. 10 Pfg. 58. 59. 60. (10, 11, 12) Aus den Verhandlungen der V. Generalversammlung des Ev. Bundes zu Kassel, 28. Sept. bis 1. Okt. 1891. 30, 15, 25 Pfg.

VI. Reihe (Heft 61—72). Abonnementspreis 2 Mk.

61. 62. (1, 2) Aus den Verhandlungen der V. Generalversammlung des Ev. Bundes zu Kassel, 28. Sept. bis 1. Okt. 1891. 25, 25 Pfg. 63. (3) Paskals Kampf wider die Jesuiten. Von Lic. th. F. O. zur Linden, Pfarrer. 25 Pfg. 64. (4) Redemptoristen und Jesuiten. Von Dr. Richard Weitbrecht. 15 Pfg. 65/66. (5/6) Angriff und Abwehr. Von Dr. Richard Weitbrecht. 30 Pfg. 67. (7) Bernhard Duhr S. J. und die Lehre der Jesuiten vom Tyrannenmord. Von Dr. Richard Krebs. 20 Pfg. 68. (8) Parität — Imparität. Eine staatsrechtliche Betrachtung von Richard Drache, Oberlandesgerichtsrat in Naumburg a. S. 25 Pfg. 69./70. (9/10) Angriff und Abwehr II. Ein erwünschter Anlaß. Von Dr. Richard Weitbrecht. 30 Pfg. 71/72. (11/12) Das Papsttum im Lichte des ersten Gebotes. I. Von Fr. Herrmann. 40 Pfg.

Buchdruckerei Richard Hahn, Leipzig.